

Stundenverrechnungssatz 2006 für Fensterbauer

Noch bleibt alles wie gehabt

Reiner Oberacker

LOGISCHERWEISE HABEN DIE UNTERNEHMER in erster Linie das Erreichen von Gewinnerzielung im Visier. Dennoch stehen zum Jahresbeginn neben diesem Ziel auch „geringere“ Aufgaben im Pflichtenheft. Beispielsweise die Frage nach dem künftigen Stundenverrechnungssatz.

Die Antwort dazu hängt zum einen damit zusammen, dass noch keine gravierenden Änderungen bei den Sozialbeiträgen vorgenommen wurden und zum anderen bei vereinbarten Tarifen derzeit keine Änderungen anstehen. Nur an wenigen Stellen, der als Beispiel-Rechnung dargestellten Ermittlung des Stundenverrechnungssatzes für 2006, haben sich Änderungen ergeben. Doch generell sollten der eigenen betrieblichen Kalkulation die betriebspezifischen Zahlen und Verhältnisse zu Grunde gelegt werden.

Bei dem hier dargestellten Tabellen-Schema wird der gültige Tarif des Fachverband Glas Fenster Fassade Baden-Württemberg als Basis verwendet. Der als „Ecklohn in der Lohngruppe 5“ aufgeführte Betrag liegt bei 11,37 €. Der entsprechende Lohnvertrag ist erstmals zum 30. April 2006 kündbar. Diesem Ausgangswert für die erste Spalte der Neuberechnung wird zum Vergleich nochmals der gleiche Wert aus 2005 gegenübergestellt. Ein weiteres Beispiel wird mit dem angenommenen „Effektivlohn“ von 13,00 € parallel durchgerechnet. Der in eckigen Klammern angegebene Wert, ist ein geänderter Prozent-Satz im Vergleich mit dem Vorjahr.

Berechnung zur Ermittlung der Bruttolohnsumme

Auf der Basis der angegebenen Stundenlöhne ergibt sich gleich bleibend durch Multiplikation mit der seit September 2002 geltenden tariflichen Arbeitszeit von 7,7 Stunden, was einer bezahlten Jahres-Stundenzahl von 2010 als Regelarbeitszeit entspricht, die jährliche Lohnsumme. Auf diese Basis-Werte werden die indirekten Lohnkosten als Fixbetrag bei den „vermögenswirksamen Leistungen“ und als Prozent-Zahl bei den anderen Positionen aufgeschlagen. Die anzusetzenden indirekten Lohnkosten sind durchweg tariflich vereinbarte Aufwendungen, die der Unternehmer zu tragen hat.

Ausgehend von einer Fortsetzung der Krankheitszeiten, wird bei der „Erstattung Lohnfortzahlung“ der Beispielwert von 70 Prozent auf die wieder mit 7 Tagen angenommene Ausfallzeit, ein Wert von 7 Tage x 7,7 Stunden x 11,37 € pro Stunde gerechnet und somit ein Betrag von insgesamt 430 € abgesetzt.

Bei dieser Erstattung bestehen Wahlmöglichkeiten, die bei einem geringeren Erstattungssatz, deutlich geringere Aufwendungen bedeuten würden. Allerdings mit entsprechend vergrößertem Risiko für das Unternehmen. Unter Berücksichtigung der gleich gebliebenen vermögenswirksamen Leistungen, des gesenkten zusätzlichen Urlaubsgeldes und der betrieblichen Sonderzahlung ergibt sich die jährliche Bruttolohnsumme.

Auf die „Bruttolohnsumme“ werden in aktuellen Prozent-Sätzen die Arbeitgeber-Beiträge für die Sozialversicherung, die Berufsgenossenschaft, die Umlage für die Lohnfortzahlung und – wieder gesondert ausgewiesen – die Umlage für das Mutterschaftsgeld aufgeschlagen. Dabei bleiben die Beitragsanteile des Arbeitgebers für die Rentenversicherung mit 9,75 Prozent, für die Pflegeversicherung mit 0,85 Prozent und die Arbeitslosenversicherung mit 3,25 Prozent unverändert.

Auswirkungen auf den Stundenverrechnungssatz

Bei der Krankenversicherung wird wieder der von den Innungskrankenkassen in Baden-Württemberg seit Mitte 2005 verlangte Beitrag angesetzt, was mit 6,8 Prozent eine Korrektur nach unten bedeutet. Das liegt daran, dass seit Juli 2005 der Arbeitgeber-Beitrag zur Krankenversicherung auf die Hälfte des Satzes von 13,6 Prozent festgelegt wurde. Die hier in der Praxis eingetretene Steigerung wegen der Kosten für den Zahnersatz und Krankengeld müssen die Arbeitnehmer allein tragen.

Die Entlastung des Faktors „Arbeit“ macht in diesem Bereich bei den Beispiel-Werten immerhin gut 100 € aus. Die Auswirkungen dieser Beitragssenkung auf den Stundenverrechnungssatz sind gering. Immerhin ist bei den Arbeitgeberbeiträgen für die Berufsgenossenschaft – einschließlich der von ihr für den Staat einzuziehenden Beiträge für den Finanzausgleich und das Insolvenzgeld – von einer Senkung auf etwa 2,4 Prozent auszugehen. Die endgültigen Zahlen für 2006 werden im April oder Mai diesen Jahres vorliegen.

Der hier eingerechnete „Finanzausgleich“ tritt erst bei einem Überschreiten des Freibetrags von 174000 € Lohnsumme

Berechnung des betrieblichen Stundenverrechnungssatzes

1.	Kosten bzw. Zeiten	Vergleichswert „Tarif 2005“ €	Vergleichswerte „Tarif 2006/1“ €	Beispiel Effektivlohn in €	Ihre Werte
2.	Stundenlohn	11,37	11,37	13,00	
3.	Bezahlte Stunden jährlich (7,7 Std/Tag)	2.010	2.010	2.010	
4.	davon: Überstd. x Überstd.-Zuschlag		-	-	
5.	Lohnsumme jährlich	22.854	22.854,-	26.130,-	
6.	Indirekte Lohnkosten	Vermögenswirksame Leistungen	324,-	324,-	324,-
7.		Zusätzliches Urlaubsgeld (40 %)	1.016	1.016,-	1.161,-
8.		Betriebliche Sonderzahlung (50 %)	952,-	952,-	1.089,-
9.		Erstattung Lohnfortzahlung (70 %)	- 430,-	- 430,-	- 490,-
10.	Bruttolohnsumme jährlich	24.716,-	24.716,-	28.214,-	
11.	Lohnabhängige Kosten	AG-Beitrag zur Soz.-Vers. (20,65%) RV = 9,75%, KV = 6,8%, [7,25%], PV = 0,85%, AL = 3,25%	5.215,-	5.104,-	5.826,-
12.		Berufsgenossenschaft (2,4%) [2,8%] incl. Finanzausgleich + Insolvenzgeld	692,-	593,-	677,-
13.		Umlage-Lohnfortzahlung U1 (2,4%)	593,-	593,-	677,-
14.		Uml. Mutterschaftsgeld U2 (0,09%)	22,-	22,-	25,-
15.	Ersparnis AG wg. Gehaltsumwandlung (3%)	- 156,-	- 153,-	- 175,-	
16.	Gesamte Lohnkosten jährlich	31.082,-	30.875,-	35.244,-	
17.	Bezahlte Stunden jährlich	2.010	2.010	2.010	
18.	„Unproduktive Stunden“	Feiertage (10 T)	77	77	77
19.		Urlaub (29 T)	223,3	223,3	223,3
20.		Sonderbefreiung (1 T)	7,7	7,7	7,7
21.		Krankheit (7 T)	53,9	53,9	53,9
22.		Gemeinkosten-Arbeiten (25%)	502,5	502,5	502,5
23.	Summe der unproduktiven Stunden	864,4	864,4	864,4	
24.	Summe verrechenbare Fertigungsstunden	1.145,6	1.145,6	1.145,6	
25.	Stundenverrechnungssatz I mit lohngebundenen Kosten (ohne betrieblichen Gemeinkostenanteil)	27,13	26,95	30,76	
26.	Gemeinkostenzuschlag (nur betriebliche Gemeinkosten 55 %, Basis sind Gesamtlöhne)	14,92	14,82	16,92	
27.	Stundenkostensatz	42,05	41,77	47,68	
28.	Wagnis + Gewinn 8%	3,36	3,34	3,81	
29.	Stundenverrechnungssatz Netto	45,41	45,11	51,49	
30.	Mehrwertsteuer 16%	7,27	7,22	8,24	
31.	Stundenverrechnungssatz Brutto	52,68	52,33	59,73	

in Kraft. Das bedeutet, dass Betriebe mit bis zu fünf Beschäftigten, die ansonsten anfallenden 1,05‰ nicht aufwenden müssen. Die wieder aufgeführte Umlage für das Mutterschaftsgeld beträgt für alle Betriebe bei der IKK 0,09 Prozent. Bei anderen Krankenkassen liegt dieser Satz teilweise 3-fach höher.

Zu den Beiträgen an die Holz-Berufsgenossenschaft für die Unfallversicherung ist zu erwähnen, dass diese für Betriebe mit ausschließlicher Kunststoff-Fenster-Fertigung und deren Montage durch die Einstufung in eine günstigere Gefährklasse (3,5 statt 4,5), einen um etwa 0,5 Prozent-Punkte niedrigeren BG-Beitrag zu zahlen haben. In der Konsequenz würde sich dadurch bei dem Tariflöhner ein um genau 0,20€ niedrigerer Stundenverrechnungssatz ergeben.

Seit einiger Zeit besteht die Pflicht, bei Tarifverträgen einen Passus zur „Gehaltsumwandlung“ aufzunehmen. Das wurde bereits im Glaser-Tarifvertrag Baden-Württemberg 2003 verankert. Von den bis zu einer Beitragsbemessungsgrenze von 2448€ im Monat möglichen 4 Prozent „Entgeltumwandlung“, wo der Arbeitgeber den Betrag aus dem Brutto direkt bei einer Lebens- oder Rentenversicherung des Arbeitnehmers ein-zahlt, fallen auch für den Arbeitgeber keine Sozialversicherungsbeiträge an. In dem „Tarif-Beispiel“ wurde von einem Gehaltsumwandlungsbetrag von 3 Prozent ausgegangen, was für den Arbeitgeber zu einer Ersparnis von 153€ führt. Damit stehen auch die gesamten jährlichen Lohnkosten fest.

Unproduktive Stunden lassen sich nicht vermeiden

Einen sehr wesentlichen Einfluss auf den Stundenverrechnungssatz haben die so genannten „unproduktiven Stunden“, die zwar Teil der bezahlten Stunden sind, aber dem Kunden gegenüber nicht abgerechnet werden können. Daher ist entscheidend, welcher Anteil der „bezahlten Stunden“ tatsächlich verrechnet werden kann. Die „unproduktiven Stunden“ sind weitgehend nicht zu vermeiden und nur in einem überschaubaren Bereich beeinflussbar.

So sind beispielsweise die Feiertage gesetzlich festgelegt. In Baden-Württemberg sind es in diesem Jahr 10 Tage oder 77 Stunden. Auch der Urlaub mit durchschnittlich 29 Tagen, die Sonderbefreiung mit 1 Tag und die Krankheits-tage mit 7 Tagen, sind unverändert geblieben. Beibehalten wurden auch die 25 Prozent „Gemeinkosten-Arbeiten“, also bezahlte Zeiten, zu denen der Mitarbeiter zwar im Betrieb ist, aber aus verschiedensten Gründen eben nicht direkt verrechenbare Arbeiten leistet. Hier besteht z. B. durch Verbesserung der organisatorischen Abläufe durchaus ein Verbesserungspotenzial. In der Summe verbleiben die verrechenbaren Fertigungsstunden bei der Jahressumme von 1145,6 Stunden. Mit den 864,4 nicht produktiven Stunden sind immerhin 43 Prozent der bezahlten Zeiten nicht direkt verrechenbar.

Kosten-Verteilung und Preisbildung

Als ersten Schritt zur konkreten Ermittlung des Stundenverrechnungssatzes sind die gesamten Lohnkosten auf die mit rund 1146 Stunden verbleibenden verrechenbaren Zeiten umzulegen, was den Stundenverrechnungssatz I mit

26,95€ ergibt. Diese Zahl zeigt, dass allein im Lohn- und Zeitbereich ein Aufschlag von fast 139 Prozent entsteht. Auf diesen Wert kommen noch die betrieblichen Gemeinkosten hinzu, die weiterhin mit 55 Prozent auf die Gesamtlöhne angenommen werden. Damit entsteht ein Stundenkostensatz von 41,77€ für einen Mitarbeiter, der genau nach Tarif in der häufigen Lohngruppe 5 bezahlt wird. Unter der gleich gebliebenen Annahme von einem Aufschlag für Wagnis und Gewinn von 8 Prozent ergibt sich ein Stundensatz-Netto in Höhe von 45,11€, plus 16 Prozent Mehrwertsteuer, ein Brutto von 52,32€. Bei einem mit 13,00€ übertariflich bezahlten Mitarbeiter beträgt der Brutto-Stundenverrechnungssatz unter den beschriebenen Annahmen 59,73€. Die Auswirkungen der Senkung der Krankenkassenbeiträge für den Arbeitgeber mit immerhin fast einem halben Prozent-Punkt machen sich auf den Stundenverrechnungssatz bezogen, nur gering bemerkbar.

Gute Nachricht – keine Preissteigerungen

Preissteigerungen wären bei der momentanen Marktsituation kaum durchsetzbar. Zu Beginn des Jahres 2006 haben sich beim Lohntarif keine und bei den Sozialversicherungsbeiträgen nur marginale Änderungen ergeben. Daher ändern sich die im Beispiel ermittelten Stundenverrechnungssätze, auf der Basis der für das Glaser- und Fensterbauerhandwerk Baden-Württemberg geltenden gesetzlichen und tariflichen Vorgaben, nur unwesentlich. Da wegen der gleichen Zahl an Feiertagen wie im Vorjahr auch, die verrechenbare Zeit gleich geblieben ist, gibt es praktisch keine merkliche Auswirkung auf die Zahlen im Vergleich zu 2005.

Die in der Tabelle aufgeführten und beschriebenen Zahlen und Prozent-Sätze sind Beispiel-Werte, die zwar einen realistischen Hintergrund haben, aber nicht unbedingt die Verhältnisse des eigenen Betriebes widerspiegeln müssen. Die Zahlen zeigen, dass geringfügige Senkungen der Lohnnebenkosten, wie sie etwa im Bereich der Kranken- und auch der Unfallversicherung zu verzeichnen sind, nicht zu einer spürbaren Absenkung der Kosten und damit zu mehr Beschäftigung führen. Insofern wird auch die von der Regierung beabsichtigte Senkung der Sozialbeiträge auf unter 40 Prozent, von derzeit knapp 42 Prozent, nicht wirklich eine Änderung der Verhältnisse mit deutlich gesenkten Kosten und gesteigerter Kaufkraft mit sich bringen. Was bleibt ist, weiter zu kämpfen und die eigenen betrieblichen Verhältnisse und Umsatzzahlen so zu verbessern, dass dadurch ein „Sich-Abheben“ von anderen Marktteilnehmern gegeben ist.



! Autor

Dipl.-Wi.-Ing. Reiner Oberacker ist Leiter der Technischen Beratung im Fachverband Glas Fenster Fassade Baden-Württemberg, Karlsruhe.